



Fédération Internationale des Quilleurs

World Ninepin Bowling Association

Sektion Ninepin Bowling Breitensport Kegeln

S t a t u t e n

***Sektion Ninepin Bowling Breitensport Kegeln (NBBK)
IN DER WNBA***

Beschluss der Gründungsversammlung der NBBK am 05.12.2009 in Stuttgart (GER),



Inhaltsverzeichnis

		<i>Seite</i>
§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Grundsätze	3
§ 4	Stellung der NBBK gegenüber der FIQ und WNBA	3
§ 5	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
§ 6	Rechnungsjahr, Sprache, Sekretariat,	4
§ 7	Rechtsgrundlagen	5
§ 8	Mitgliedschaft	5
§ 9	Rechte der Mitglieder	6
§ 10	Pflichten der Mitglieder	6
§ 11	Beiträge	7
§ 12	Organe des NBBK	7
§ 13	Generalversammlung	7
§ 14	Stimmrecht, Beschlußfähigkeit, Abstimmung und Wahlen	10
§ 15	Präsidium	11
§ 16	Ausschüsse	13
§ 17	Rechnungsprüfungsausschuß	13
§ 18	Rechtsorgane	14
§ 19	Auflösung	15
§ 20	Inkrafttreten	15



Einleitung

Die Sektion Ninepin Breitensport Kegeln in der WNBA hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in den Statuten die "männliche Schreibweise" verwendet, also z. B. der Präsident, unabhängig davon, daß diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Sektion Ninepin Breitensport Kegeln in der WNBA“ (Kurzbezeichnung: NBBK) und ist die internationale Vereinigung (Fachverband)
 - a) der nationalen Kegelsportfachverbände, die den Kegelsport auf der Bahnart Bohle betreiben,
 - b) der nationalen Kegelsportfachverbände, die nicht der WNBA zugehörigen Kegelbahnarten betreiben,
 - c) der internationalen Kegelverbände, die eine der WNBA zugehörige Kegelbahnart betreiben.

Die NBBK ist in der FEDERATION INTERNATIONALE DES QUILLEURS (FIQ) eine Sektion der WORLD NINEPIN BOWLING ASSOCIATION (WNBA) mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgrund der Rechtsprechung des Großherzogtum Luxemburg.

- (2) Der Sitz der NBBK ist in **Luxemburg**. Eine Verlegung des Sitzes kann nur von der Generalversammlung der NBBK mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden.
- (3) Die NBBK erstreckt ihre Tätigkeit auf alle Staaten der Welt.

§ 2 Zweck

Die NBBK, deren Tätigkeit ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgt und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die weltweite Förderung des Kegelsports auf den von Ihren Mitgliedern betriebenen Bahnarten.

Als integrierter Zweck und Zielsetzung dafür ist die Erfassung und Betreuung aller nationalen Kegelsportverbände (Dachverbände) oder Kegelsportfachverbände sowie die internationalen Kegelverbände anzusehen, die den Kegelsport auf den Bahnarten nach § 1 Absatz 1 betreiben.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die NBBK ist eine unpolitische Vereinigung und duldet keinerlei Diskriminierung.
- (2) Die NBBK untersagt jede Form von Doping entsprechend dem WADA-CODE und den WNBA Anti-Doping-Bestimmungen. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen werden nach den WNBA Anti-Doping-Bestimmungen und der Rechts- und Verfahrensordnung der NBBK geahndet.

§ 4 Stellung der NBBK gegenüber der FIQ und WNBA

- (1) Die NBBK hat die Stellung einer Sektion in der WNBA. Sie organisiert und vertritt für die FIQ/WNBA den Kegelsport in § 1 Absatz 1 genannten Bahnarten. Eine Änderung dieser Rechtsstellung innerhalb der WNBA ist nur durch eine Änderung der Satzung der WNBA möglich.
- (2) Die NBBK verwaltet sich unabhängig und eigenständig unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen der FIQ und der WNBA sowie diesen vorbehaltenen Vertretungs- und Organisationsrechten. Die Statuten, Bestimmungen und Beschlüsse der FIQ und der WNBA sind für die NBBK bindend. Die Auslegung dieser Bestimmungen obliegt dem Präsidium der NBBK, soweit keine authentischen Interpretationen der übergeordneten Verbände vorliegen.



§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Durchführung und Organisation von Kegelsportwettbewerben aller Art
 - b) den Kegelsport in der Welt durch internationale Meisterschaften, durch Mannschafts- und Einzelwettbewerbe sowie durch Länderspiele zwischen den Mitgliedern und sonstige sportliche Begegnungen auf allen Ebenen zu fördern und die dazu erforderlichen internationalen Wettbewerbe zu veranstalten;
 - c) die Kontaktaufnahme zu nationalen Verbänden, die den nach § 1 Absatz 1 vertretenen Kegelsport betreiben, um diese als ordentliche Mitglieder der FIQ/WNBA/NBBK oder als außerordentliche Mitglieder der NBBK zu gewinnen;
 - d) die Sicherstellung des Sportbetriebes in der NBBK und in allen Mitgliedsverbänden der NBBK durch die Herausgabe von Regelwerken, getrennt für die einzelnen Bahnarten;
 - e) die Sicherstellung der Einhaltung der Statuten und für die Mitglieder verbindlichen Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse der FIQ, WNBA und NBBK durch die Mitglieder der NBBK;
 - f) alle Mitglieder, die WNBA und die FIQ in Sachen des nach § 1 Absatz 1 zu vertretenden Kegelsports zu beraten, Auskünfte zu erteilen und Informationen zu vermitteln;
 - g) Aus- und Fortbildungsseminare über die Regelwerke;
 - h) gesellige Veranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Melde- und Startgebühren
 - c) Einspruchs- und Ahndungsgelder
 - d) Subventionen und Fördergelder von staatlicher oder anderer Seite
 - e) Entgelte aus Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen
 - f) Erlöse aus dem Verkauf von Waren, insbesondere Abzeichen, Drucksorten und sonstigen sportspezifischen Artikeln
 - g) Lizenzgebühren
 - h) Einkünfte aus Zinserlösen
 - i) Zuwendungen Dritter, wie Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse.
- (4) Die Mittel nach Abs. 3 und das Vereinsvermögen dürfen nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder der NBBK erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des NBBK. Darüber hinaus dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe der NBBK arbeiten unentgeltlich.
- (5) Die offizielle Währung in der NBBK ist der EURO (€).

§ 6 Rechnungsjahr, Sprache, Sekretariat

- (1) Das Rechnungsjahr der NBBK ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).
- (2) Die offizielle Sprache der NBBK ist Deutsch. In begründeten Ausnahmefällen können auch die anderen offiziellen Sprachen der FIQ (Englisch, Französisch, Spanisch) verwendet werden.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben ist ein Sekretariat eingerichtet. Dieses wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Der Sitz des Sekretariats wird durch das Präsidium festgelegt.



§ 7 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Statuten bilden die Grundlage der Tätigkeit der NBBK. Sie werden durch folgende Ordnungen ergänzt:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Sportordnungen getrennt für die einzelnen Bahnarten
 - d) Rechts- und Verfahrensordnung
- (2) Diese Statuten und die vorgenannten Ordnungen sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der NBBK dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Ordnungen und Beschlüssen der Organe der FIQ und der WNBA stehen.
- (3) Die Änderungen der Statuten unterliegen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung und treten ab Datum des Beschlusses in Kraft.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind
 - a) die nationalen Kegelsportverbände oder Kegelsportfachverbände, die den Kegelsport und Breitensport auf der Bahnart Bohle betreiben,
 - b) die nationalen Kegelsportfachverbände, die den Kegelsport und Breitensport auf nicht der WNBA zugehörigen Kegelbahnarten betreiben
 - c) die internationalen Kegelverbände, die den Kegelsport auf einer der WNBA zugehörigen Kegelbahnart betreiben.

und entweder selbst oder deren Dachverband Mitglied der FIQ/WNBA oder ohne eine derartige Mitgliedschaft ist. Je Staat kann jeweils nur ein Verband nach Absatz 1 Buchstabe a) und ein Verband der gleichen Bahnart nach Absatz 1 Buchstabe b) ordentliches Mitglied in der NBBK sein.

Die Mitgliedschaft in der NBBK wird durch den Beitritt zur FIQ und/oder WNBA als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erworben und endet mit dem Austritt oder Ausschluß aus der FIQ, der WNBA oder der NBBK oder mit der Auflösung des Verbandes.

Der Austritt aus der NBBK ist dieser gegenüber in schriftlicher Form zu erklären. Die Erklärung gilt als abgegeben, wenn diese beim Sekretariat der NBBK eingegangen ist.

Der Ausschluß ist veranlaßt bei

- a) grober Schädigung der Interessen der NBBK,
- b) grober Verletzung der rechtlichen Vorgaben der NBBK oder
- c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Aufforderung.

Die Entscheidung über einen Ausschluß trifft das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch nach Abs. 4 möglich. Der Einspruch gegen den Ausschluß hat bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung aufschiebende Wirkung.

- (2) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen.

Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied kann schriftlich beim Präsidium der NBBK beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben, Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluß. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Gegen die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist der Einspruch nach Abs. 4 möglich. Der Einspruch gegen den Ausschluß hat bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung aufschiebende Wirkung.

- (3) Personen, die sich im Bereich der NBBK über einen längeren Zeitraum besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung spricht die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums aus.



Die Ehrenmitgliedschaft endet durch freiwilligen Verzicht, Ableben des Ehrenmitglieds oder durch Aberkennung durch die Generalversammlung der NBBK.

- (4) Den Einspruch nach Abs. 1 bis 2 kann das betroffene Mitglied zur nächsten Generalversammlung einlegen. Der Einspruch muss binnen einem Monat nach Zustellung des Präsidiumsbeschlusses dem Sekretariat der NBBK zugegangen sein.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme mit Stimmrecht an der Generalversammlung und weiteren Versammlungen der NBBK. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen, Wahlvorschläge einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken. Sie haben Anspruch auf Auskunft und Beratung durch die Organe der NBBK. Sie sind in das Informationssystem der NBBK einzubeziehen. Sie können an allen Veranstaltungen der NBBK mit gleichen Rechten teilnehmen. Sie sind berechtigt, Sportwettbewerbe zu veranstalten.
- (2) Die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Generalversammlung und weiteren Versammlungen der NBBK. Sie sind berechtigt, Vorschläge den Organen der NBBK zu unterbreiten und sind in das Informationssystem eingebunden.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliedschaft beziehungsweise die Ehrenmitgliedschaft in ihren Statuten und in ihrem Schriftverkehr anzuführen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Interessen der NBBK mit allen Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der NBBK schadet,
 - b) die Statuten und für sie verbindliche Ordnungen, sonstige Bestimmungen und Beschlüsse der Organe der NBBK zu befolgen und durchzuführen,
 - c) ihre Statuten und Ordnungen so zu gestalten, daß diese nicht im Widerspruch zu den Statuten und für sie verbindliche Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der Organe der NBBK stehen sowie
 - d) dafür zu sorgen, daß ihre Mitglieder sich den Statuten und für sie verbindliche Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der Organe der NBBK unterwerfen und daß deren Statuten, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen, und bei Nichteinhaltung der Verpflichtung ahnden.
- (2) Verstöße gegen die Pflichten im Abs. 1 müssen vom Präsidium der NBBK im Rahmen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet werden.
- (3) Beiträge, Gebühren und/oder sonstige Zahlungen sind nach der gültigen Finanzordnung termingerecht zu entrichten. Bei Zahlungsverzug eines Mitglieds oder einer durch ein Mitglied zu einem Wettbewerb gemeldeten Mannschaft oder Einzelperson gegenüber der FIQ, WNBA und/oder NBBK, ruhen die nach den Statuten gegebenen Rechte des Mitglieds. Nach Bezahlung der Rückstände treten die Rechte wieder in Kraft.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, jährlich ihren zuzurechnenden Mitgliederbestand zum 01.10. bis zum 31.12. des gleichen Kalenderjahres dem Sekretariat der NBBK mitzuteilen.

§ 11 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der NBBK werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Mitglieder, ausgenommen die nach Absatz 3 und 4, zahlen an die NBBK einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Gesamtbetrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.



- (3) Die Beiträge für die fördernden Mitglieder sowie deren Fälligkeit setzt das Präsidium fest.
- (4) Die Ehrenmitglieder dürfen einen freiwilligen Beitrag leisten.

§ 12 Organe der NBBK

Die Organe sind

- a) die Generalversammlung (§ 13)
- b) das Präsidium (§ 15)
- c) der Rechnungsprüfungsausschuß (§ 17)
- d) das Rechtsorgan (§ 18)

§ 13 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der NBBK.

- (2) Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus
- a) den stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder;
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - c) den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses;
 - c) dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses;

Neben den vorgenannten Personenkreis können an der Generalversammlung teilnehmen:

- a) die Vertreter der FIQ und der WNBA,
 - b) die Ehrenmitglieder,
 - c) zusätzlich zum stimmberechtigten Delegierten zwei Personen je Mitgliedsverband,
 - d) ein Vertreter je förderndes Mitglied,
- (3) Die Generalversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des internationalen Kegel- und Breitensports zu beschließen. Weiter sind folgende Aufgaben ausschließlich der Generalversammlung zur Entscheidung vorbehalten:
- a) Tagesordnung der Generalversammlung
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Entgegennahmen der Rechenschaftsberichte der Präsidiumsmitglieder
 - d) Entgegennahmen des Rechnungsabschlusses
 - e) Festsetzung des jährlichen Budgets, der Beiträge der Mitglieder ausgenommen fördernde Mitglieder
 - f) Behandlung der fristgerecht eingegangenen Anträge der Mitglieder
 - g) Entlastung des Präsidiums
 - h) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Rechnungsprüfungs- und des Rechtsausschusses,
 - i) Funktionsenthebung der Organe nach Buchstabe h) oder einzelner Mitglieder dieser Organe
 - j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - k) Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
 - l) Antragstellung an die FIQ/WNBA auf Ausschluß eines Mitgliedes
 - m) Endgültige Entscheidung als erste Einspruchsinstanz über den Ausschluß von Mitgliedern
 - n) Aufhebung oder Änderung bestehender Beschlüsse des Präsidiums oder der Ausschüsse
 - o) Änderung oder Ergänzung der Statuten und Ordnungen der NBBK, soweit die Beschlussfähigkeit nach § 7.3. gegeben ist
 - p) Aufhebung oder Änderung bestehender Beschlüsse der Generalversammlung
 - q) Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu den Statuten oder zu den sonstigen Bestimmungen der WNBA
 - r) Freiwillige Auflösung der NBBK



- (4) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahr statt. Der Termin und der Tagungsort für die nächste Generalversammlung werden jeweils vom Präsidium der NBBK sechs Monate vor der betreffenden Generalversammlung festgelegt.

Die Generalversammlung wird vom Präsidium schriftlich (Brief, Fax, Email) unter Bekanntgabe von Ort, Termin, Beginn und Tagesordnung mit einer Frist von drei Monaten einberufen. Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Nimmt ein Mitglied an der Generalversammlung nicht teil, muß das Mitglied dies dem Sekretariat der NBBK bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung mitteilen.

Die Tagesordnung muß mindestens enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Mitgliedsverbände, der Stimmrechte und der Beschlußfähigkeit
 - b) Abstimmung über die vorliegenden Dringlichkeitsanträge und Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - d) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder einschließlich Kassenbericht
 - e) Aussprache über die Berichte
 - f) Entgegennahme der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfersausschusses
 - g) Entlastung des Präsidiums
 - h) Neuwahlen (nur bei Generalversammlung, bei denen Wahlen anstehen)
 - ha) Wahl der Präsidiumsmitglieder
 - hb) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfersausschusses
 - hc) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
 - i) Beschluss zum Budget der folgenden zwei Rechnungsjahre mit Festsetzung der Beiträge der Mitglieder
 - j) Anträge auf Änderung der Statuten mit genauer Angabe des Wortlautes der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmungen
 - k) Sonstige Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes zur Beschlußfassung
 - l) Verschiedenes
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der NBBK; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist keiner dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, ist aus der Mitte der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Vorsitzender zu wählen.
- (6) Das Recht Anträge an die Generalversammlung zu stellen haben ausschließlich die Mitglieder und das Präsidium sowie die Rechnungsprüfer, jedoch ausschließlich im Rahmen ihres Aufgabengebietes. Die Anträge müssen spätestens zwei Monate vor Beginn der Generalversammlung schriftlich mit Begründung an das Präsidium gestellt und dem Sekretariat der NBBK zugegangen sein.

Die Anträge müssen spätestens einen Monat vor der Generalversammlung an die an der Generalversammlung Teilnahmeberechtigten in schriftlicher Form übermittelt werden. Entsprechendes gilt für die Berichte des Präsidiums. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Anträge folgenden Tag. Fristgemäß eingereichte Anträge werden von der Generalversammlung normal behandelt. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge in der Generalversammlung zugelassen werden.

Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Generalversammlung in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Generalversammlung vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Behandlung dieser Anträge in der Generalversammlung geschieht unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ und kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Zuordnung der zugelassenen Anträge zu den Tagesordnungspunkten nimmt der Vorsitzende der Generalversammlung vor.

Dringlichkeitsanträge während der Generalversammlung können nur vom Vorsitzenden der Generalversammlung oder von Delegierten der ordentlichen Mitglieder, deren Anträge von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder unterstützt werden, eingebracht werden. Über diese Dringlichkeitsanträge muß sofort nach Einbringung hinsichtlich der Zulassung abgestimmt werden.



- (7) Das Präsidium hat eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Beschlußfassung oder Einreichung eines Antrages beim Sekretariat der NBBK einzuberufen, wenn dies
- a) mehrheitlich vom Präsidium,
 - b) mehrheitlich von der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) von mehr als 10 % der Mitglieder oder
 - d) einstimmig vom Rechnungsprüfungsausschuss wegen Vorliegen besonderer Gründe unter Einreichung eines begründeten Antrages verlangt wird. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim Sekretariat der NBBK die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

Die Einladung mit Ort, Termin, Beginn und Tagesordnung ist den Teilnehmereberechtigten mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu übermitteln. Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung muß mindestens enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Mitgliedsverbände und der Vollmachten, der Stimmrechte und der Beschlußfähigkeit
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Gründe der Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Sonstiges
- (8) Über die Generalversammlung ist von einer vom Vorsitzenden der Generalversammlung beauftragten Person ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung gegenzuzeichnen und den an der Generalversammlung Teilnehmereberechtigten innerhalb von zwei Monaten zu übersenden.

§ 14 Stimmrecht, Beschlußfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

- (1) In der Generalversammlung sind stimmberechtigt mit je einer Stimme
- a) die stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder (§ 13 Absatz 2 Buchstabe a) und
 - b) die Mitglieder des Präsidiums (§ 13 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 15 Absatz 1).

Die stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder haben sich als berechtigte Vertreter ihres Verbandes auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung hat der Vorsitzende der Generalversammlung oder eine von ihm beauftragte Person zu Beginn der Tagesordnung zu sorgen.

- (2) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß die Generalversammlung innerhalb von vier Monaten vom Präsidium erneut nach § 13 Abs. 4 einberufen werden. Diese Generalversammlung ist ohne Einschränkungen beschlußfähig.

Beschlüsse sind außer geschäftsordnungsmäßiger Art nur zu den in der Tagesordnung aufgeführten Punkten möglich. Alle Beschlüsse der Generalversammlung treten zum 01.01. des der Generalversammlung folgenden Kalenderjahres in Kraft, es sei denn, im Beschluß selbst ist ein Datum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens genannt.

- (3) Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über

- a) die Änderung der Statuten,
- b) die Verlegung des Sitzes der NBBK,
- c) den Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds,
- d) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- e) die freiwillige Auflösung der Sektion Ninepin Bowling Breitensport Kegeln in der WNBA.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bzw. Stimmzettel gelten nicht als abgegebene gültige Stimmen und werden in die Auszählung nicht mit einbezogen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.



Die Abstimmung geschieht mit Hochheben der dafür ausgegebenen Stimmkarten. Auf Verlangen des Präsidiums oder von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder muss geheime Abstimmung mit Stimmzettel durchgeführt werden.

- (4) Wählbar sind Personen, welche volljährig und im Besitz der bürgerlichen Rechte sind. Nicht in der Generalversammlung Anwesende können gewählt werden, sofern ihre schriftliche Erklärung zur Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, der Generalversammlung vorliegt.

Eigentümer, Teilhaber, leitende Angestellte und Vertreter von Firmen, welche Kegelbahnen, Kegelstellautomaten oder Kegelsportgeräte herstellen oder vertreiben, dürfen nicht Mitglieder im Präsidium sein.

Die Einbringung von Wahlvorschlägen ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium vorbehalten.

Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und der Vorgeschlagene ist bereit zu kandidieren, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein Einspruch mit Verlangen nach geheimer Wahl aus der Generalversammlung erfolgt. Das Stimmrecht richtet sich nach § 14 Abs. 1.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang bis zum Vorliegen eines Mehrheitsergebnisses zu wiederholen. Bei mehr als drei Vorschlägen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit erreicht, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gilt Satz 2.

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechtsausschusses können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmzettel die mehr als zu wählende Namen enthalten, sind ungültig.

Können wählbare Ämter, außer dem des Präsidenten, nicht besetzt werden, steht dem Präsidium das Recht zu, das jeweilige Amt mit einer wählbaren Person zu besetzen. In der nächsten Generalversammlung sind die durch das Präsidium Kooptierten zu bestätigen.

- (5) Ergänzende Bestimmungen zum Stimmrecht, zum Verfahren bei Abstimmungen und bei Wahlen sowie zur Beschlussfähigkeit ergeben sich aus der Geschäftsordnung der NBBK.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium der NBBK bilden
- a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Finanzverwalter
 - d) der Sportdirektor
 - e) der Generalsekretär
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung für eine Funktionszeit von vier Jahren gewählt, wobei das letzte Jahr mit der in diesem Jahr stattfindenden ordentlichen Generalversammlung endet, also nicht genau einem Zeitraum von 12 Monaten entsprechen muss. Wiederwahl ist möglich. Wird außerhalb der turnusgemäßen Wahlen das gesamte Präsidium neu gewählt, beginnt ab diesem Zeitpunkt die Funktionsperiode nach Satz 1 neu.



Die Präsidiumsmitglieder scheidern aus dem Präsidium mit der Neuwahl ihres Nachfolgers, durch Ableben, durch Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt aus. Ist es im Zuge einer Neuwahl nicht möglich, ein Amt des Präsidiums zu besetzen, führt der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte weiter. Im Falle des Präsidenten ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung mit der Tagesordnung „Neuwahlen“ einzuberufen, die übrigen Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur erneuten Wahl im Amt. Wird im letzteren Fall kein Nachfolger gefunden und der bisherige Amtsinhaber tritt zurück, ist die Kooptierung eines Nachfolgers durch das Präsidium möglich.

Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus dem Präsidium aus, nimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten bis zur nächsten Generalversammlung wahr. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses, die während der Funktionsperiode ausscheiden, werden vom Präsidium durch eine andere wählbare Person bis zum Ablauf der Funktionszeit des Organs kooptiert. Die kooptierten Mitglieder des Präsidiums sind von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

Sind im Präsidium weniger als drei gewählte Mitglieder vertreten, hat der Präsident oder das seine Aufgaben wahrnehmende Präsidiumsmitglied innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ einzuberufen.

Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Präsidiumsmitglieder ist an das Präsidium zu richten. Eine Rücktrittserklärung des gesamten Präsidiums muss über das Sekretariat der NBBK an die Generalversammlung der NBBK gerichtet werden. Tritt das gesamte Präsidium zurück muss vom scheidenden Präsidenten oder einem anderen Mitglied des bisherigen Präsidiums unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ einberufen werden.

- (3) Der Präsident vertritt die NBBK nach außen und nach innen. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt an die Stelle des Verhinderten der Vizepräsident. Die Verhinderung im Einzelfall braucht nicht nachgewiesen werden.

Schriftliche Ausfertigungen der NBBK bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und Vizepräsidenten. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und der NBBK bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitgliedes. Für allgemeine, die NBBK nicht verpflichtende Schriftstücke des laufenden Geschäftsverkehrs ist das zuständige Präsidiumsmitglied allein zeichnungsberechtigt.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten zeichnen der Präsident und der Finanzverwalter. Zeichnungsberechtigt für Bankgeschäfte ist jeweils für sich alleine der Präsident, Vizepräsident oder Finanzverwalter. Weitere rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die NBBK nach außen zu vertreten beziehungsweise für sie zu zeichnen, können ausschließlich von dem in Unterabsatz 2 Satz 1 genannten Präsidiumsmitgliedes erteilt werden.

- (4) Dem Präsidium obliegt die Leitung der NBBK. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch das Statut einem anderen Organ der NBBK übertragen sind.

Insbesondere sind die nachfolgend, nicht abschließend aufgezählten Aufgaben vom Präsidium zu erledigen:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte der NBBK im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) die Vorbereitung einschließlich Erstellung des Haushaltsvoranschlages, der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses und die Einberufung der Generalversammlungen der NBBK sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlungen;
- c) die Einstellung von hauptamtlichen Kräften der NBBK und deren Entlassung sowie die Berufung von ehrenamtlichen Kräften für besondere Aufgaben;
- d) die Verwaltung des Vermögens der NBBK;



- e) der Abschluss und die Kündigung von Verträgen im Vollzugs der Aufgaben nach den Statuten;
- f) die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der in den Sportordnungen der NBBK vorgesehenen internationalen und offiziellen Sportveranstaltungen der NBBK;
- g) die Überwachung und Durchsetzung der einheitlichen Anwendung der Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der FIQ, WNBA und NBBK in allen Organen der NBBK und der für die Mitglieder verbindlichen Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der Organe der NBBK in den Mitgliedsverbänden der NBBK einschließlich deren Mitgliedern;
- h) die Organisation und Durchführung von Schulungsmaßnahmen;
- i) die Ernennung, Enthebung und Delegierung von internationalen Schiedsrichtern;
- j) bei Bedarf die Einsetzung und Auflösung von nicht ständigen Ausschüssen sowie die Berufung der Vorsitzende;
- k) die Erstellung einer Geschäftsordnung;
- l) die Pflege internationaler Kontakte;
- m) die Durchsetzung der rechtskräftig gewordenen Entscheidungen der Rechtsorgane der NBBK und
- n) die Entscheidung über Gnadengesuche. In diesen Fällen muß der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesen Rechts- oder Verwaltungsinstanz gehört werden.

Das Präsidium ist bei Gefahr im Verzug oder das Ansehen oder der Bestand der NBBK es erfordert berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen (sog. Eilentscheidungen). Entsprechendes gilt für den Präsidenten, sofern ein Präsidiumsbeschuß nicht rechtzeitig gefaßt werden kann. Eine nachträgliche Information des für die zu treffende Maßnahme zuständigen Organs ist erforderlich.

- (5) Das Präsidium tritt bei Bedarf oder wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums es verlangen zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Beschlüsse des Präsidiums können bei Dringlichkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Im Umlaufverfahren ist eine Beschlußzustimmung gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich bis zu dem vorgegebenen Termin erklärt hat.
- (7) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Präsidium über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (8) Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann zur Beratung zeitlich begrenzter Aufgaben Ausschüsse berufen.
- (2) Die Ausschüsse bleiben solange bestehen, bis das Aufgabenziel erreicht ist oder die Ausschußmitglieder von ihren Aufgaben entbunden werden.

§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Generalversammlung wählt drei Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses. Die drei Mitglieder wählen den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und den weiteren Rechnungsprüfer. Das dritte Mitglied steht im Bedarf als Ersatzmann zur Verfügung. Die Funktionszeit richtet sich nach § 15 Abs. 2 Unterabsatz 1. Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers während der Funktionszeit rückt der Ersatzmann nach. Die Wiederwahl ist möglich.



- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Generalversammlung ist über das Ergebnis der jährlichen Prüfung schriftlich zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und der NBBK bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Wahlen und die Nachfolge bei Ausscheiden von zwei Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses die Regelungen in § 15 Abs. 2 sinngemäß.

§ 18 Rechtsorgan

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb der NBBK wird durch einen Rechtsausschuss ausgeübt. Der Rechtsausschuss ist eine Schiedseinrichtung der NBBK und entscheidet in der ersten Instanz auf Antrag in allen Belangen der NBBK, in allen Auseinandersetzungen zwischen der NBBK und den Mitgliedsverbänden der NBBK sowie in Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedsverbänden.

Die erste Berufungsinstanz für vom Rechtsausschuss der NBBK zugelassene Rechtsbehelfe ist der Rechtsausschuss der WNBA.

- (2) Der Rechtsausschuss nimmt die Aufgaben nach den Statuten, den Ordnungen, den sonstigen Bestimmungen und den Beschlüssen der Organe der NBBK sowie den von der NBBK geschlossenen Verträgen wahr. Die Verfahren richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung der NBBK.
- (3) Der Rechtsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammen, wobei die Entscheidungen in anhängigen Verfahren jeweils durch Kammern mit einer Besetzung von drei Mitgliedern, die jeweils vom Vorsitzenden bestimmt werden, getroffen werden.

Die fünf Mitglieder des Rechtsausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Diese bestimmen ihren Vorsitzenden, der rechtskundig sein soll, und den stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Die Wiederwahl aller Mitglieder ist möglich.

Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinem anderen Organ des NBBK oder Rechtsorgan der Berufungsinstanzen angehören, außer als Vorsitzender mit beratender Stimme der Generalversammlung.

- (4) Im Rahmen der Ordnungen der NBBK ist das Rechtsorgan berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen; näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung des NBBK genannt war. Das rechtliche Gehör ist nach der Rechts- und Verfahrensordnung zu gewähren.

- (4) Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb der NBBK beruht auch auf einer zwischen der NBBK und jedem Mitgliedsverband geschlossenen Schiedsvereinbarung. Abschließende Entscheidungen einer nach Absatz 1 genannten Schiedsinstanz sind somit endgültig und vollstreckbar.
- (5) Das Vorbringen einer mit diesen Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Forderung, Schlichtung, Prozess oder Klärung der Streitsache vor irgendeinem anderen Gericht ist ausgeschlossen.
- (6) Mit der Beitrittserklärung zur NBBK erklären sich die Mitgliedsverbände mit den Bedingungen des § 18.6. einverstanden und verzichten auf zivilrechtliche Klagen gegenüber der NBBK, WNBA und FIQ.



§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung der NBBK kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch über die Verwendung des nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist einer im Großherzogtum Luxemburg registrierten Organisation für gemeinnützige Zwecke zu spenden.
- (3) Die Mitgliedsverbände haben keine Sonderrechte am Vermögen der NBBK.

§ 20 Inkrafttreten

Die Statuten werden mit Beschlussfassung der Generalversammlung vom 05.12.2009 wirksam. Die authentische Interpretation dieser Statuten obliegt ausschließlich dem Präsidium.